

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2020)

zum Thema:

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) II

und **Antwort** vom 23. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2020)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24046
vom 09.Juli 2020
über
Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) findet gemäß § 3 Absatz 1 LADG grundsätzlich nur auf öffentliche Stellen des Landes Berlin Anwendung und wenn gemäß § 2 ein öffentlich-rechtliches Handeln vorliegt. Eine Anwendung auf den Bund bzw. Bundesbehörden oder andere Bundesländer bzw. andere Landesbehörden ist von vornherein ausgeschlossen. Für die nachfolgenden Fragen bedeutet dies, dass das LADG nur für solche Handlungen gelten kann, die im Namen einer öffentlichen Stelle des Landes Berlin vorgenommen werden, oder weil das Handeln dem Land Berlin zuzurechnen ist, weshalb es maßgeblich auf den rechtlichen Zurechnungszusammenhang ankommt. Ein öffentlich-rechtliches Handeln im Sinne des § 2 LADG kann auch dann vorliegen, wenn Privatrechtssubjekte hoheitlich handeln, die mit der selbständigen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen betraut sind und denen hierzu für eine gewisse Dauer die Befugnis verliehen wurde (Beliehene). Ein dem Land Berlin zurechenbares Verhalten liegt auch dann vor, wenn sich eine öffentliche Stelle des Landes Berlin zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts als Verwaltungshelfer bedient, dessen Tätigwerden sich nach außen als öffentlich-rechtlich manifestiert und er bei der Ausführung seiner Tätigkeit nur einen begrenzten Entscheidungsspielraum hat.

In den genannten Fällen trifft die Verantwortung – und gegebenenfalls Haftung nach Außen nach dem LADG – das Land Berlin als Anstellungskörperschaft gemäß § 8 LADG. Eine individuelle Außenhaftung von haupt- oder ehrenamtlichen Einsatzkräften begründet das LADG nicht.

Findet das LADG keine Anwendung, verbleibt es allerdings bei der uneingeschränkten Geltung der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote, die von den Kräften im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten sind.

1. Bei gemeinsamen Einsätzen der Berliner Polizei, der Feuerwehr und der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft zur Lebensrettung -unter Führung der Polizei oder der Feuerwehr-: findet in diesen Fällen das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) für die eingesetzten Ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Anwendung?

Zu 1.:

Sofern die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft von der Berliner Polizei oder Feuerwehr zur Durchführung von Rettungseinsätzen im Rahmen der Gefahrenabwehr unter deren Führung beauftragt wird, ist von einem hoheitlichen Handeln im haftungsrechtlichen Sinne auszugehen, welches sich das Land Berlin zurechnen lassen muss. Das LADG ist in diesen Fällen anwendbar. Eine etwaige Außenhaftung der Einsatzkräfte der Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft wird in Bezug auf das LADG indes nicht begründet.

2. Findet das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bei Rettungseinsätzen der Hilfsorganisationen wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst, die für die Berliner Feuerwehr tätig werden, Anwendung?

Zu 2.:

Die genannten Hilfsorganisationen werden als Beliehene im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG) tätig. Ein zurechenbares öffentlich-rechtliches Handeln im Sinne der Vorbemerkung liegt bei Rettungsdienstseinsätzen demgemäß vor, sodass das Landesantidiskriminierungsgesetz anwendbar ist. Eine etwaige Außenhaftung der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen wird in Bezug auf das LADG indes nicht begründet.

3. Findet das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bei gemeinsamen Einsätzen der Berliner Polizei, der Berliner Feuerwehr und des Technischen Hilfswerk im Falle des Katastrophenschutzes Anwendung für das Technische Hilfswerk?

Zu 3.:

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) handelt das Technische Hilfswerk, wenn es zur Erfüllung von Aufgaben der Berliner Feuerwehr eingesetzt wird, im Auftrag der Berliner Feuerwehr. Das LADG findet insoweit Anwendung, da die Handlungen der Kräfte des THW der Berliner Feuerwehr und damit dem Land Berlin zugerechnet werden. Beruht der Einsatz auf einer Anforderung zur Mitwirkung nach dem Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz – KatSG), so unterliegen die Einsatzkräfte gemäß § 1a Abs. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz - THWG) den Weisungen der anfordernden Stelle, sodass auch in diesem Falle die Handlungen der Einsatzkräfte des THW der anfordernden Stelle und im Ergebnis dem Land Berlin zugerechnet werden. Auch in diesem Fall trifft die mögliche Außenhaftung nach dem LADG jedoch ausschließlich das Land Berlin und nicht die handelnden Einsatzkräfte des THW.

4. Findet das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bei Rettungseinsätzen der Bundeswehr, wenn sie für die Berliner Feuerwehr tätig werden, Anwendung?

Zu 4.:

Sofern die Bundeswehr im Rahmen der Notfallrettung und des Notfalltransportes als Verwaltungshelfer im Auftrag der Berliner Feuerwehr tätig wird, ist das LADG anwendbar. Eine etwaige Außenhaftung würde indes ausschließlich das Land Berlin und nicht die Einsatzkräfte der Bundeswehr betreffen.

5. Findet das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bei gemeinsamen Notfallrettungseinsätzen oder gemeinsamen Einsätzen zur Brandbekämpfung der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr Anwendung?

Zu 5.:

Ja, auch in diesen Fällen ist das LADG anwendbar, da auf das Handeln der Berliner Feuerwehr als öffentliche Stelle abgestellt wird. Die Berliner Feuerwehr besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren. Eine mögliche Außenhaftung nach dem LADG würde sich jedoch ausschließlich gegen das Land Berlin und nicht gegen die handelnden Einsatzkräfte richten.

6. Wie viele Anzeigen nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) sind seit Juni 2020 auf der Internetwache der Polizei eingegangen?

Zu 6.:

Eingaben zum LADG werden bei der Polizei zentral bearbeitet. Seit Inkrafttreten des LADG sind fünf Vorfälle (Stand 22.07.2020) bekannt geworden, davon wurden zwei als Anzeigen über die Internetwache der Polizei Berlin eingereicht.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport